

DIE WICHTIGSTEN INFORMATIONEN AUF EINEN BLICK

Die Landespatientenschlichtungsstelle:

- ♦ bietet die Möglichkeit, Differenzen zwischen Zahnärzten und Patienten außergerichtlich in beidseitigem Einvernehmen zu regeln
- ♦ kann nur angerufen werden, solange noch kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist und allfällige Ansprüche noch nicht verjährt sind
- ♦ basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit: bei de Parteien müssen mit der Abhandlung vor der Schlichtungsstelle einverstanden und an einer außergerichtlichen Lösung interessiert sein
- ♦ kann keine für die Parteien bindende Entscheidungen treffen: Schlichtungsvorschläge sind nicht bindende Empfehlungen der Kommission
- ♦ ist unparteiisch
- ♦ ist für den Patienten kostenlos

SERVICE UND BERATUNG

Geschäftsstelle der Patientenschlichtungsstelle bei der Landeszahnärztekammer für Tirol:

Mag.^a Heidi Blum

Tel: 050511-6022, Fax: 050511-6026

E-Mail: blum@tiroler.zahnaerztekammer.at

(rechtliche Auskünfte, Familiennamen Antragsteller A-M)

Frau Christine Hanin

Tel: 050511-6020, Fax: 050511-6026

E-Mail: hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at

(Familiennamen Antragsteller N-Z)

Landeszahnärztekammer für Tirol

Anichstraße 7/3, 6020 Innsbruck

Tel: +43 (0)50511-6020

Fax: +43 (0)50511-6026

E-Mail: office@tiroler.zahnaerztekammer.at



zahnärztliche
Patientenschlichtungsstelle

bei der Landeszahnärztekammer für Tirol

Stand: November 2012

PATIENTENSCHLICHTUNGSSTELLE

Wie jede menschliche Beziehung kann auch das Zahnarzt-Patienten-Verhältnis zu einem Konflikt oder einer Meinungsverschiedenheit führen. Hauptursache für Konflikte zwischen Zahnärzten/Zahnärztinnen und Patienten/Patientinnen ist der behauptete Behandlungsfehler.

Zur Schlichtung von solchen Konflikten ist für das Bundesland Tirol die Landespatientenschlichtungsstelle zuständig.

„MIT REDEN KOMMEN D'LEUT ZAMM.“

Eine klärende Aussprache führt oftmals zum Erfolg.

Wir empfehlen daher vor Befassung der Landespatientenschlichtungsstelle, das Gespräch mit dem betroffenen Zahnarzt/der betroffenen Zahnärztin zu suchen, um eine Lösung herbeizuführen. Ein Antrag auf Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens kann unabhängig davon jederzeit gestellt werden.

» ANTRAGSTELLUNG

Ein Antrag auf Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer für Tirol mittels eines Antragsformulars (erhältlich bei der Landes Zahnärztekammer für Tirol oder download unter <http://tiroler.zahnaerztekammer.at>) einzubringen.

Der Antrag auf Einleitung eines Patientenschlichtungsverfahrens wird dem Antragsgegner mit dem Ersuchen um Zustimmung und Abgabe einer Stellungnahme zugestellt. Stimmt der Antragsgegner einem Schlichtungsverfahren nicht zu, kann ein Patientenschlichtungsverfahren nicht eingeleitet werden.

» DAS VERFAHREN

Der Vorsitzende der Landespatientenschlichtungsstelle hat nach Vorliegen der Stellungnahme und der erteilten Zustimmungen, insbesondere zur Verfahrensdurchführung, entweder eine Begutachtung

in Auftrag zu geben oder eine Sitzung der Landespatientenschlichtungskommission einzuberufen. Oftmals kann allein aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Entscheidung nicht getroffen werden. Es werden in diesen Fällen der Patient und gegebenenfalls sein Vertreter und das betroffene Kammermitglied und wenn notwendig dessen Vertreter zu einer Aussprache mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung eingeladen.

Achtung: Die Kosten eines allfälligen Vertreters sind von den Parteien selbst zu übernehmen!

» SCHLICHTUNGSVORSCHLAG

Bei dieser ersten Aussprache wird die Kommission versuchen, eine Schlichtung der Angelegenheit vorzunehmen. Die Kommission entscheidet über einen Vorschlag zur Schlichtung einstimmig, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Auf Grundlage der Entscheidung wird ein schriftlicher Schlichtungsvorschlag erstellt, der den Sachverhalt darstellt und

die wesentlichen Entscheidungsgründe anführt. Der Schlichtungsvorschlag ist beiden Verfahrensparteien in doppelter Ausfertigung zu übersenden und stellt, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung unterschrieben zurückgesandt wird, die Grundlage für einen außergerichtlichen Vergleich zwischen dem Kammermitglied und dem Patienten dar.

Langen innerhalb von 14 Tagen keine Zustimmungen der beiden Verfahrensparteien ein, so wird dies der Nichtanerkennung des Schlichtungsvorschlags gleichgehalten. Jede der Parteien kann dann die Bundesschlichtungsstelle anrufen oder den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten. x